

Tit. A Zu § 2 SVBG Tit. III RdSchr. 75b
Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Tit. A – SVBG -> Tit. A Zu § 2 SVBG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 75b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A Zu § 2 SVBG Tit. III RdSchr. 75b – Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen

(1) Zu den Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im Sinne [jetzt] von § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI gehören sämtliche Institutionen, die nach ihrer Zweckbestimmung Personen, die wegen ihrer Behinderung der Betreuung oder der Erziehung bedürfen, ständigen Aufenthalt gewähren. Hierunter fallen Heil- und Pflegeanstalten und entsprechende Einrichtungen für [jetzt] körperbehinderte Menschen sowie Landeskrankenhäuser, soweit Krankenhausbehandlung nicht gewährt wird. Altersheime werden von [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI nicht erfasst.

(2) Auf den Träger der Anstalten, Heime oder gleichartigen Einrichtungen kommt es nicht an. Gemeinde- oder kreiseigene Anstalten, Heime usw. gehören ebenso zu den Einrichtungen im Sinne [jetzt] von § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI wie karitative oder private Institutionen.